

Landgericht Düsseldorf
Urteil vom 26.03.2013
1 O 310/11

Die Beklagte wird verurteilt, mit Wertstellung zum 31.10.2010 dem bei ihr geführten Kontokorrentkonto des Klägers zur Kontonummer XXX einen Betrag in Höhe von 24.129,11 € gutzuschreiben und das Konto unter Berücksichtigung dieser Wertstellung ab 01.11.2010 auf der Basis eines variablen Zinssatzes von 2,875 % p. a. neu zu berechnen. Sollte sich der Zinssatz für den EURIBOR Dreimonatsgeld zum 15.12., 15.03., 15.06. und 15.09. eines jeden Jahres gegenüber dem Zinssatz des EURIBOR Dreimonatsgeldes zum 15.09.2010 in Höhe von 0,876 % oder zum Stichtag der letzten Zinsanpassung um mehr als 0,2 Prozentschritten zum nächsten 1. eines Quartals (01.01., 01.04., 01.07., 01.10. eines jeden Jahres) entsprechend der Erhöhung oder Senkung des Zinssatzes des EURIBOR Dreimonatsgeldes zu erhöhen beziehungsweise zu senken.

Die Beklagte wird verurteilt, an dem Kläger 6.484,11 € nebst 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus ab 09.09.2011 zu zahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen zu 1/3 die Beklagte und zu 2/3 der Kläger.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils beizutreibenden Betrags.

Tatbestand

Der Kläger ist Arzt, die Beklagte ist eine Geschäftsbank. Die Parteien stehen seit Anfang 1991 in langjähriger Vertragsbeziehung.

1) Kontokorrentvertrag 000 vom 26.März 1991 (Zinsanpassung)

Der Kläger schloss mit der Beklagten am 12. März/26. März 1991 einen Kontokorrentvertrag. Diesem ist die Vertragsnummer XXX zugeordnet. In dem Vertrag wurde dem Kläger eine Betriebskreditlinie eingeräumt. Weiter heißt es dort:

„Die Bank ist berechtigt, die Konditionen – insbesondere bei Änderung des Geld- und Kapitalmarktes – zu senken oder zu erhöhen.“

2) Darlehen 005 vom 26.03.1991 (Zinsanpassung)

Mit Darlehensvertrag vom 26.03.1991 gewährte die Beklagte dem Kläger ein Darlehen über 850.000,00 DM (434.598,10 €) zum Erwerb einer Zahnarztpraxis (Darlehen 005 nachf. Darlehen 005). Der Zinssatz war teilweise als variabler Zinssatz und teilweise als Festzinssatz geregelt. In dem Vertrag heißt es:

Die Bank ist berechtigt, die Konditionen – insbesondere bei Änderung des Geld- und Kapitalmarktes – zu senken oder zu erhöhen. Maßgeblich ist der von der Bank

jeweils festgesetzte Zinssatz. Eine Änderung wird mit der Festsetzung durch die Bank verbindlich. Änderungen des Zinssatzes wird dem Darlehensnehmer spätestens mit Darlehensabschluss mitgeteilt.)“

3) Darlehen 065 vom 24.08.1999 (Zinsanpassung und Zinscap-Gebühr)

Mit Vertrag vom 24.08.1999 gewährte die Beklagte dem Kläger ein Darlehen über 90.000,00 DM (46.016,27 €) (Kontonummer 065, nachf. Darlehen 065) zu einem variablen Zinssatz von zunächst 4,40 %. Darüber hinaus war im Vertrag vereinbart, dass der Zinssatz für die Zeit bis zum 30.06.2004 im Rahmen der der Beklagten eingeräumten einseitigen Zinsanpassungsmöglichkeit der Höhe nach auf maximal 5,30 % und mindestens 4,00 % begrenzt war. Ferner hat der Kläger eine „Zinssicherungsgebühr“ (Zinscap-Gebühr) in Höhe von 2.250,00 DM (1.150,41 €) zu entrichten. Hinsichtlich der Zinsanpassung enthält der Vertragstext eine Bestimmung, die der aus dem Vertrag vom 26.03.1991 entspricht. Das Darlehen diente der Umschuldung der Kontokorrentinanspruchnahme auf dem bei der Beklagten geführten Konto zur Nummer XXX.

4) Darlehen 105 vom 30.04.2004 (Zinsanpassung und Zinscap-Gebühr)

Weitergehend wurde mit Vertrag vom 30.04.2004 zwischen den Parteien ein Darlehensvertrag über 190.000,00 € geschlossen (Kontonummer 105 nachf. Darlehen 105). Der Zinssatz war zunächst mit 3,950 % als variabler Zinssatz festgelegt. Darüber hinausgehend vereinbarten die Parteien auch zu diesem Darlehen eine Zinsbegrenzung auf mindestens 3,50 % und höchstens 4,25 %. Für diese Zinssicherung wurde ein Betrag von 3.800,00 € vereinbart. Die Zinsbegrenzungszeit lief zum 30.03.2009 aus. Hinsichtlich der Zinsanpassung enthält der Vertragstext eine Bestimmung die der aus dem Vertrag vom 26.03.1991 entspricht.

5) Darlehen 125 vom 24.11.2006 (Zinsanpassung und Zinscap-Gebühr)

Schließlich und endlich wurde unter dem 24.11.2006 seitens der Beklagten dem Kläger ein weiteres Darlehen über 50.000,00 € gewährt (Kontonummer 125 nachf. Darlehen 125). Der Zinssatz war für die Zeit bis zum 30.10.2011 der Höhe nach begrenzt auf mindestens 3,5 % und höchstens 5,40 %. Als Zinsbegrenzungsprämie wurde ein Betrag von 750,00 € vereinbart. Das voraussichtliche Laufzeitende des Vertrages ergab sich den Angaben im Vertrag zum 30.12.2018, wobei die Kredittilgung in Raten von jeweils 1.250,00 € nach dem Vertrag unterstellt wurde. Hinsichtlich der Zinsanpassung enthält der Vertragstext eine Bestimmung die der aus dem Vertrag vom 26.03.1991 entspricht.

Mit der Begründung, die Zinsanpassungsklausel sei als allgemeine Geschäftsbedingung unwirksam, verlangt der Kläger – einschließlich der jeweiligen Folgezinsen – die Rückerstattung zu viel gezahlter Zinsen und der Zinsbegrenzungsprämien, für welche infolge der Unwirksamkeit hierfür die Geschäftsgrundlage entfallen sei. Für den Fall der Verjährung dieser Ansprüche erhebt der Kläger dagegen „die Einwendungen des § 215 BGB (vormals § 390 Abs. 2 BGB a. F.)“. Der Kläger verlangt ferner die Erstattung der bezahlten Kosten eines Parteigutachtens und die Feststellung der Verpflichtung zur Erstattung weiterer diesbezüglich anfallender Kosten.

Wegen der Berechnung des Rückzahlungsanspruchs nimmt der Kläger Bezug auf das Gutachten Härtl vom 29.11.2010. In diesem ist auszugsweise ausgeführt:

A) Zinsanpassung

Kontokorrent Nr. 000

...

Hinsichtlich der Zinsanpassung sind weder dem Vertrag noch den AGB Anpassungskriterien zu entnehmen. Aus diesem Grund wurden zur Überprüfung die von der APO-Bank in den neueren Verträgen vorgegebenen Anpassungskriterien genauestens übernommen.

Demnach werden für die Überprüfung vierteljährliche Stichtagsbetrachtungen jeweils zum 15. März, Juni, September und Dezember bzw. dem darauf folgenden Arbeitstag durchgeführt. Änderte sich der Zinssatz seit dem letzten Stichtag vor Vertragsabschluss bzw. vor der letzten Zinsanpassung um mehr als 0,20 Prozentpunkte, so ist der Zinssatz zu Beginn des nächsten Monats kaufmännisch gerundet in 1/8 %-Schritten anzupassen.

Die APO-Bank verwendete folgende Formulierung:

„Die Bank wird den Zinssatz den Veränderungen am Geldmarkt unter Berücksichtigung ihrer wechselnden und ihren bei Vertragsabschluss nicht überschaubaren künftigen Refinanzierungskosten anpassen. Zinsschwankungen am

Geldmarkt werden an den jeweiligen Sätzen für EURIBOR-3-Monatsgeld (Referenzzins) sichtbar. Bildet der Referenzzins die Schwankungen am Geldmarkt nicht mehr ab, ist die Bank berechtigt, einen geeigneten Referenzzins zu bestimmen. Diese Änderung wird die Bank drei Monate im Voraus schriftlich mitteilen.

Erhöht sich der Referenzzins jeweils am 15. März, Juni, September, Dezember oder an dem darauf folgenden Arbeitstag (Stichtag) gegenüber dem letzten Stichtag vor Vertragsabschluss bzw. vor der letzten Konditionsanpassung um mehr als 0,20 Prozentpunkte, so kann die Bank den Zinssatz auch unter Berücksichtigung ihrer Refinanzierungsmittel nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anheben.

Ermäßigt sich der Referenzzins am Stichtag gegenüber dem letzten Stichtag vor Vertragsabschluss bzw. vor der letzten Konditionsanpassung um mehr als 0,20 Prozentpunkte, so wird die Bank den Zinssatz auch unter Berücksichtigung ihrer Refinanzierungsmittel nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend senken. Die Bank wird sich an der Zinsgestaltung orientieren, die bei Vertragsabschluss bestanden hat und eine ggf. vereinbarte Zinsbandbreite (Zinsobergrenze / Zinsuntergrenze) berücksichtigen.

Die Zinsanpassung erfolgt kaufmännisch gerundet in 1/8 %-Schritten.

Die Zinsanpassung erfolgt zu Beginn des neuen Quartals nach dem jeweiligen Stichtag durch Erklärung gegenüber dem Darlehens-/Kreditnehmer.“

Für den Zeitraum ab Januar 1999 wurde auf den EURIBOR für 3-Monatsgeld als Referenzzins abgestellt. Für die Jahre vorher übernahm der Sachverständige den von der APO-Bank als Referenzzinssatz vorgegebenen FIBOR für 3-Monatsgeld.

Beispiel zur Berechnungsweise:

...

Die APO-Bank stellte für das 3. Quartal 1993 am 30.09.1993 (Spalte 11) einen Betrag von 3.888,44 DM an Sollzinsen in Rechnung (Spalte 12). Bei korrekter Zinsabrechnung wäre der Zinsabschluss um 599,35 DM niedriger ausgefallen (Spalte 13).

Diese Differenz errechnet sich durch eine Dreisatzrechnung: Berechnete Zinsen dividiert durch den in Rechnung gestellten Zinssatz und multipliziert mit der Anpassungsdifferenz aus der Spalte 10.

Durchwegs wurde die Zinsanpassung zu Lasten des Kreditnehmers nicht korrekt durchgeführt, in der Spitze mit einer Abweichung von 6,375 % (!).

Auf die einzelnen zuviel abgerechneten Beträge belastete die APO-Bank wiederum Schuldzinsen auf den Kreditkonten, wodurch sich die überhöht abgerechneten Beträge mit Zins und Zinseszins deutlich erhöhten. In der Folgezinsberechnung (Anhang AA) wurden lediglich die Zinsen berücksichtigt, welche die APO-Bank dem Kreditnehmer auf vorgenannte Differenzen in Rechnung stellte, mit unten genannter Ausnahme.

Die Differenzbeträge aus den einzelnen Zinsabrechnungen belaufen sich auf 23.783,36 €. Die Berechnung hierzu ist dem Gutachten als Anhang A beigefügt.

Die einzelnen Beträge erhöhten die Debetsalden der Kreditkonten und verursachten einen Folgezins. Nachdem die erste Teil-Überzahlung am 30.06.2009 erfolgte, wurde hinsichtlich der Überzahlungsbeträge mit einem Nutzungszinssatz von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz weiter gerechnet.

Der Folgezins beläuft sich incl. der Nutzungen auf 24.903,28 € per 31.10.2010 (Anhang AA), wodurch sich die unkorrekten Zinsabrechnungen der APO-Bank auf 48.686,64 € erhöhten.

B) Zinsanpassung

Darlehen Nr. 05

Kredittilgung: in vierteljährlichen Annuitäten und Sondertilgung von 391.062,48 € zum 30.04.2004...

...

Die Überprüfungen der Zinsanpassungen für die variablen Zeiträume wurden identisch zur Position A durchgeführt, mit Änderungen in dem Sinne dass es sich hierbei um ein Darlehen handelt und in Anhang B wegen der monatlichen Darstellung die Spalte „Differenz in % Quartals-/Monatsmittel“ entfällt. Weiter wurden hier nicht die in Rechnung gestellten Zinsen angegeben (Anhang A, Spalte 11), sondern die monatliche Kreditvaluta, aus der die APO-Bank die Zinsen belastete.

Ausnahme zur Zinsanpassung:

Bei Darlehen mit einem Wechsel zwischen Festzins, veränderlichem Zinssatz und umgekehrt wurde zur Überprüfung des Zinssatzes beim Wechsel als Referenzzinssatz der marktübliche Zins verwendet und im Anschluss mit der Veränderung des LIBOR/EURIBOR verglichen.

...

Daher ist davon auszugehen, dass es sich bei Darlehen mit Abschnittsfinanzierung um Kredite mit veränderlichen Bedingungen handelt, bei denen die Konditionen an den sich verändernden Refinanzierungskosten anzupassen sind.

Beispiel zur Fortschreibung des Zinsabstandes

Im Ursprungsvertrag wurde am 12.03./26.03.1991 ein variabler Zinssatz von 9,625 % vereinbart. Auf Grund der Fortschreibung des Zinsabstandes für Folgevereinbarungen, in diesem Fall ein Darlehensvertrag mit fester Verzinsung für einen Teilabschnitt der Kreditlaufzeit, wird der Abstand des vereinbarten Zinssatzes von 9,625 % zur entsprechenden Bezugsgröße des Vertrages ermittelt. Als Referenzzins dient der Bundesbankzins für Gleitzinsen aus Dezember 1990. Im Dezember lag der Bundesbankzins für Gleitzinsen bei 9,940 %. Aufgrund dessen liegt ein Zinsabstand von -0,315 % vor. Das heißt, der Zinssatz der Folgevereinbarung hat um 0,315 % unter dem Bundesbankzins zu liegen.

Am 12.03.1993, bot die APO-Bank als Anschlusskondition einen Festzins von 7,800 %, gültig vom 01.03.1993 bis 30.02.1998 an. Zu diesem Zeitpunkt betrug der Bundesbankzins für grundpfandrechtlich abgesicherte Darlehen mit einer Zinsbindung von 5 Jahren 7,740 %. Schließlich ist hiervon der ursprüngliche Zinsabstand von 0,315 % unter Bundesbankzins abzuziehen, wodurch sich ein korrekter Zinssatz von 7,425 % ergibt, welcher aufgrund der kaufmännischen Rundung nach 1/8 %-Schritten auf 7,375 % festzusetzen ist.

Der von der APO-Bank vorgegebene Festzinssatz von 7,800 % ist somit um 0,425 % überhöht.

Am 13.03.1998, bot die APO-Bank als Anschlusskondition einen Festzins von 5,45 %, gültig vom 01.03.1998 bis 28.02.2003 an. Zu diesem Zeitpunkt betrug der Bundesbankzins für grundpfandrechtlich abgesicherte Darlehen mit einer Zinsbindung von 5 Jahren 5,620 %. Schließlich ist hiervon der ursprüngliche Zinsabstand von 0,315 % unter Bundesbankzins abzuziehen, wodurch sich ein korrekter Zinssatz von 5,305 % ergibt, welcher aufgrund der kaufmännischen Rundung nach 1/8 %-Schritten auf 5,250 % festzusetzen ist.

Der von der APO-Bank vorgegebene Festzinssatz von 5,450 % ist somit um 0,200 % überhöht. Diese Abweichung ist lediglich geringfügig und wurde deshalb in den Berechnungen nicht beanstandet.

...

Die Differenzbeträge aus den einzelnen Zinsabrechnungen belaufen sich auf 7.894,57 €. Die Berechnung hierzu ist dem Gutachten als Anhang B beigelegt

Die einzelnen Beträge erhöhten die Debetsalden der Kreditkonten und verursachten einen Folgezins. Nachdem die erste Teil-Überzahlung am 30.06.2009 erfolgte, wurde hinsichtlich der Überzahlungsbeträge mit einem Nutzungszinssatz von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz weiter gerechnet.

Der Folgezins beläuft sich incl. der Nutzungen auf 19.173,39 € per 31.10.2010 (Anhang BB), wodurch sich die unkorrekten Zinsabrechnungen der APO-Bank auf 27.067,96 € erhöhten.

C) Unwirksame Zinsanpassungsklausel

Darlehen Nr. 65

Kredittilgung: durch Sondertilgung zum 30.06.2004 in Höhe von 46.016,27 €

Mit der APO-Bank wurde am 19.08./24.08.1999 dieser Darlehensvertrag über 90.000,00 DM (46.016,27 €) mit einem veränderlichen Zinssatz von 4,400 % geschlossen. Als Laufzeitende wurde der 30.06.2009 angegeben.

Weiter war vereinbart, dass bis zum 30.06.2004 der Zinssatz mindestens 4,000 % und höchstens 5,300 % betragen wird. Für diese Zinszusicherung ließ sich die APO-Bank 2.250,00 DM (1.150,41 €) versprechen.

...

Ausgehend von einer Unwirksamkeit dieser Klausel, kann der Zinssatz nicht zum Nachteil der Kunden (nach oben) angepasst werden. Das heißt, der ursprünglich vereinbarte Zinssatz von 4,400 % nominal kann nicht überschritten werden. Zinssatzerhöhungen sind nur im Rahmen bis höchstens 4,400 % nominal möglich.

Analog zur Berechnung der Zinsanpassung (Position B) wurde diese Berechnung durchgeführt, aber mit der Maßgabe, dass der Vertrags-Zins, aus Spalte 7 den ursprünglichen Nominalzinssatz von 4,400 % nicht überschreitet.

Unter Berücksichtigung der von der APO-Bank bereits erstatteten 1.264,03 € belaufen sich die Differenzbeträge aus den einzelnen Zinsabrechnungen auf verbleibende 795,68 €. Die Berechnung hierzu ist dem Gutachten als Anhang C beigefügt.

Die einzelnen Beträge erhöhten die Debetsalden der Kreditkonten und verursachten einen Folgezins. Nachdem die erste Teil-Überzahlung am 30.06.2009 erfolgte, wurde hinsichtlich der Überzahlungsbeträge mit einem Nutzungszinssatz von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz weiter gerechnet.

Der Folgezins beläuft sich incl. der Nutzungen auf 1.655,68 € per 31.10.2010 (Anhang CC), wodurch sich die unkorrekten Zinsabrechnungen der APO-Bank auf 2.451,36 € erhöhten.

D) Erstattung der Zinscap-Gebühr wegen unwirksamer Klausel

Darlehen Nr.: 065

Kredittilgung: durch Sondertilgung zum 30.06.2004 in Höhe von 46.016,27 €

Im Darlehensvertrag ist zwar eine Klausel zur Zinsanpassung angegeben, doch fehlt in dieser die erforderliche Transparenz um dadurch als Kreditnehmer Anhaltspunkte zur Kontrolle der Zinsanpassungen zu erhalten. Aufgrund dieses Mangels reduziert sich der nominale Zinssatz von Beginn an auf den vereinbarten variablen Zinssatz, welcher bis zum Schluss der Darlehenslaufzeit nicht mehr überschritten werden darf.

Daraus resultierend entfällt die Belastung der Zinsbegrenzungsprämie, denn der vertraglich vereinbarte Zinssatz von 4,400 % kann ohnehin nicht überschritten werden.

Die zum 30.09.1999 belastete Zinsbegrenzungsprämie über 2.250,00 DM (1.150,41 €) ist demnach zu erstatten.

Die einzelnen Beträge erhöhten die Debetsalden der Kreditkonten und verursachten einen Folgezins. Nachdem die erste Teil-Überzahlung am 30.06.2009 erfolgte, wurde hinsichtlich der Überzahlungsbeträge mit einem Nutzungszinssatz von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz weiter gerechnet.

Der Folgezins beläuft sich incl. der Nutzungen auf 1.662,49 € per 31.10.2010 (Anhang D), wodurch sich die unkorrekten Zinsabrechnungen der APO-Bank auf 2.812,90 € erhöhten.

E) Zinsanpassung

Darlehen Nr.: 105

Kredittilgung: in vierteljährlichen Annuitäten von 3.531,76 € und Sondertilgung von 157.345,72 € zum 22.05.2009

Mit der APO-Bank wurde am 29.04/30.04.2004 dieser Darlehensvertrag über 190.000,00 € geschlossen. Der Zinssatz betrug 3,950 %, war als variabel vereinbart und sollte sich an den Änderungen des Geld- und Kapitalmarktes anpassen.

Weiter war vereinbart, dass bis zum 30.03.2009 der Zinssatz mindestens 3,500 % und höchstens 4,250 % betragen wird. Für diese Zinszusicherung ließ sich die APO-Bank 3.800,00 € versprechen.

Nach Ablauf des Zinsbegrenzungszeitraumes zum 30.03.2009 teilte die APO-Bank zum 11.05.2009 mit, dass sie das Darlehen mit 5,750 % ab dem 01.04.2009 mit variabler Verzinsung weiterführt.

Die Überprüfungen der Zinsanpassungen für den variablen Zeitraum wurde identisch zur Position A durchgeführt, mit Änderungen in dem Sinne dass es sich hierbei um ein Darlehen handelt und in Anhang C wegen der monatlichen Darstellung die Spalte „Differenz in % Quartals-/Monatsmittel“ entfällt. Weiter wurden hier nicht die in Rechnung gestellten Zinsen angegeben (Anhang A, Spalte 11), sondern die monatliche Kreditvaluta, aus der die APO-Bank die Zinsen belastete.

...

Die einzelnen Beträge erhöhten die Debetsalden der Kreditkonten und verursachten einen Folgezins. Nachdem die erste Teil-Überzahlung am 30.06.2009 erfolgte, wurde hinsichtlich der Überzahlungsbeträge mit einem Nutzungszinssatz von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz weiter gerechnet.

Die einzelnen Beträge erhöhten die Debetsalden der Kreditkonten und verursachten einen Folgezins von 30,66 € per 31.10.2010 (Anhang EE), wodurch sich die unkorrekten Zinsabrechnungen der APO-Bank auf 524,99 € erhöhten.

...

F) Unwirksame Zinsanpassungsklausel

Darlehen Nr.: 105

Kredittilgung: in vierteljährlichen Annuitäten von 3.531,76 € und Sondertilgung von 247.345,72 € zum 22.05.2009

...

Weiter war vereinbart, dass bis zum 30.03.2009 der Zinssatz mindestens 3,500 % und höchstens 4,250 % betragen wird.

...

Die sich ergebenden Differenzen aus den einzelnen Zinsabrechnungen belaufen sich auf 2.148,92 €. Die Berechnung hierzu ist dem Gutachten als Anhang F beigefügt.

...

Der Folgezins beläuft sich incl. der Nutzungen auf 393,63 € per 31.10.2010 (Anhang FF), wodurch sich die unkorrekten Zinsabrechnungen der APO-Bank auf 2.542,55 € erhöhten.

G) Erstattung der Zinscap-Gebühr wegen unwirksamer Klausel

Darlehen Nr. 105

...

Daraus resultierend entfällt die Belastung der Zinsbegrenzungsprämie, denn der vertraglich vereinbarte Zinssatz von 3,950 % kann ohnehin nicht überschritten werden.

Die zum 30.06.2004 belastete Zinsbegrenzungsprämie über 3.800,00 € ist demnach zu erstatten.

Die einzelnen Beträge erhöhten die Debetsalden der Kreditkonten und verursachten einen Folgezins. Nachdem die erste Teil-Überzahlung am 30.06.2009 erfolgte, wurde hinsichtlich der Überzahlungsbeträge mit einem Nutzungszinssatz von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz weiter gerechnet.

Der Folgezins beläuft sich incl. der Nutzungen auf 2.015,02 € per 31.10.2010 (Anhang G), wodurch sich die unkorrekten Zinsabrechnungen der APO-Bank auf 5.815,02 € erhöhten.

H) Unwirksame Zinsanpassungsklausel

Darlehen Nr. 125

Aktueller Stand: valuiert noch mit 41.250,00 €

Kredittilgung: durch Raten in Höhe von 1.250,00 €

...

Die sich ergebenden Differenzen aus den einzelnen Zinsabrechnungen belaufen sich auf 446,48 €. Die Berechnung hierzu ist dem Gutachten als Anhang H beigefügt.

...

Der Folgezins beläuft sich incl. der Nutzungen auf 26,90 € per 31.10.2010 (Anhang HH), wodurch sich die unkorrekten Zinsabrechnungen der APO-Bank auf 473,38 € erhöhten.

Berechnungen im Anhang H und HH

Seite 27 von 30

I) Erstattung der Zinscap-Gebühr wegen unwirksamer Klausel

Darlehen Nr.: 125

Aktueller Stand: valuiert noch mit 41.250,00 €

Kredittilgung: durch Raten in Höhe von 1.250,00 €

...

Die zum 30.12.2006 belastete Zinsbegrenzungsprämie über 750,00 € ist demnach zu erstatten.

...

Der Folgezins beläuft sich incl. der Nutzungen auf 214,06 € per 31.10.2010 (Anhang I), wodurch sich die unkorrekten Zinsabrechnungen der APO-Bank auf 964,06 € erhöhten.

...

Zusammenfassung

A	KK	000	Zinsanpassung	48.686,64 €
B	DA	005	Zinsanpassung	27.067,96 €
C	DA	065	Unwirksame Zinsanpassungsklausel	2.451,36 €
D	DA	065	Cap-Gebühr wegen unwirksamer Zinsanpassungsklausel	2.812,90 €
E	DA	105	Zinsanpassung	524,99 €
F	DA	105	Unwirksame Zinsanpassungsklausel	2.542,55 €
G	DA	105	Cap-Gebühr wegen unwirksamen Zinsanpassungsklausel	5.815,02 €
H	DA	125	Unwirksame Zinsanpassungsklausel	473,38 €
I	DA	125	Cap-Gebühr wegen unwirksamen Zinsanpassungsklausel	964,06 €
			Gesamt-Differenzen:	90.813,87 €

Der Kläger beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, mit Wertstellung zum 31.10.2010 dem bei ihr geführten Kontokorrentkonto des Klägers zur Kontonummer XXX einen Betrag in Höhe von 90.813,87 € gutzuschreiben und das Konto unter Berücksichtigung dieser Wertstellung ab 01.11.2010 auf der Basis eines variablen Zinssatzes von 2,875 % p. a. neu zu berechnen. Sollte sich der Zinssatz für den EURIBOR Dreimonatsgeld zum 15.12., 15.03., 15.06. oder 15.09. eines jeden Jahres gegenüber dem Zinssatz des EURIBOR Dreimonatsgeldes zum 15.09.2010 in Höhe von 0,876 % oder zum Stichtag der letzten Zinsanpassung um mehr als 0,2 Prozentpunkte erhöhen oder senken, ist der Vertragszins kaufmännisch gerundet in 1/8 Prozentschritten zum nächsten 1. Eines Quartals (01.01., 01.04., 01.07. oder 01.10. eines jeden Jahres) entsprechend der Erhöhung oder Senkung des Zinssatzes des EURIBOR Dreimonatsgeldes zu erhöhen beziehungsweise zu senken.

Die Beklagte wird verurteilt an den Kläger 6.484,11 € nebst 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus ab Rechtsanhängigkeit zu zahlen und die dem Kläger über diesen Betrag hinaus weiter entstehenden Kosten aus der Tätigkeit des vom Kläger beauftragten Parteigutachters Rainer Härtl zu ersetzen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung hinsichtlich etwaiger Ansprüche aus der Zeit vor dem 01.01.2008.

Sie trägt vor:

Die Grundsätze zur Anpassung von Darlehen seien nicht ohne Weiteres auf den streitgegenständlichen Kontokorrentkredit 000 übertragbar, da es im Rahmen eines Kontokorrentkredites nämlich beiden Parteien möglich sei, sich jederzeit durch Kündigung von diesem Kontokorrentkredit zu lösen. In Einzelfällen sei zwischen den Parteien ein neuer Zinssatz vereinbart worden. Da ein solches Verfahren des Abschlusses eines neuen Kontokorrentkreditvertrages mit dem Ziel einer Veränderung des Zinssatzes für jede Zinsänderung jedoch in höchstem Maße unpraktikabel gewesen wäre, habe die Beklagte eine entsprechende Anpassung bzw. Veränderung der Zinssätze vornehmen dürfen. Anders als bei einem Darlehen erfolge im Rahmen eines Kontokorrentkredits lediglich die Einräumung einer Kreditlinie. Der Kunde sei somit frei in seiner Entscheidung, ob und in welcher Höhe er den Kredit in Anspruch nehmen will.

Im Zusammenhang mit dem Darlehen 005 setzte der Sachverständige Härtl fälschlicherweise als Referenzzins den Bundesbankzins für Gleitzinsen aus Dezember 1990 an. Richterweise sei der Zinssatz für das EURIBOR-3-Monatsgeld von 7,93583 % per 31.03.1993.

Im Zusammenhang mit den Darlehen 064, 105 und 125 mache der Kläger Ansprüche gegenüber der Beklagten in Höhe von insgesamt 15.059,27 € geltend und stütze auf die – rechtsirrig – Ausführungen des Herrn Härtl, wonach zum einen aufgrund der Unwirksamkeit der in den drei Darlehensverträgen verwendeten Zinsanpassungsklauseln eine Zinsänderung durch die Beklagte nicht über die jeweils in den Darlehensverträgen vereinbarten Eingangszinssätze hinaus hätte erfolgen dürfen und zum anderen eine Erstattung der durch den Kläger im Zusammenhang mit dem Abschluss der drei Darlehensverträge jeweils geleisteten Zins-Cap-Prämien zu erfolgen habe. Maßgeblich sei die Entscheidung des OLG Dresden (Urteil vom 16.11.2010 (AZ 5 U 17/10)), worin das OLG zu dem Ergebnis, dass für den Fall einer unwirksamen Allgemeiner Geschäftsbedingung der

Vertrag im Übrigen wirksam bleibe und eine ergänzende Vertragsauslegung in Betracht komme, wenn sich die mit dem Wegfall einer unwirksamen Klausel entstehende Lücke nicht durch dispositives Gesetzesrecht füllen lasse und dies zu einem Ergebnis führe, das den beiderseitigen Interessen nicht mehr in vertretbarer Weise Rechnung trage, sondern das Vertragsgefüge völlig einseitig zu Gunsten des Kunden verschiebe. Demgemäß gelte es die „neue“ Zinsanpassungsklausel der Beklagten zu verwenden, wobei jedoch zu beachten sei, dass die Parteien in dem Darlehensvertrag vereinbart hätten, dass der Zinssatz mindestens 4,5 % und höchstens 6,15 % p. a. betragen solle. Die Vereinbarung einer solchen Zinsspanne, innerhalb derer der Zinssatz angepasst werden könne, sei nach Auffassung des OLG Dresden auch unter dem Gesichtspunkt einer Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht zu beanstanden und entspreche dem beiderseitigen Willen der Parteien. Auf Seite 29 der Entscheidungsgründe seines Urteils führe der 5. Senat des OLG Dresden insofern zutreffend aus, dass die Unwirksamkeit der Zinsanpassungsklausel nach § 9 AGB-Gesetz (§ 307 BGB) nicht dazu führe, dass die in dem dortigen Darlehensvertrag vereinbarte Zinssicherungsgebühr entfalle.

Jedenfalls seien die klägerischen Ansprüche verjährt. Der Anspruch des Kreditnehmers auf Rückzahlung geleisteten Zinsen verjähre im Zeitraum vor der Schuldrechtsreform in vier Jahren ab dem Schluss des Jahres der Anspruchsentstehung (§§ 197, 198, 201 BGB a. F.). Seit dem 01.01.2002 gelte die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres der Anspruchsentstehung und der Kenntniserlangung oder respektive grob fahrlässigen Unkenntnis des Gläubigers von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners (§§ 195, 199 Abs. 1 BGB n. F. i. V. m. Artikel 229, § 6 Abs. 1 und 4 EGBGB). Nicht erforderlich sei es in der Regel, dass der Gläubiger aus den ihm bekannten Tatsachen die zutreffenden rechtlichen Schlüsse ziehe. Der Kläger habe sich nach eigenem Bekunden erstmalig im Jahre 2008 an die Beklagte gewandt und Ansprüche auf eine Überprüfung der Darlehen geltend gemacht. Der Kläger hätte jedoch bereits vor dem Jahre 2008 Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen erlangen können. Die Veränderung der Darlehenszinssätze seien dem Kläger durch die Beklagte nämlich jeweils zeitnah mitgeteilt. Der nunmehr den Vergleichsrechnungen zugrunde gelegte Referenzzins hätte von dem Kläger ohne größere Anstrengung ermittelt werden können, da dieser am Markt frei zugänglich sei und u. a. über das Internet in Erfahrung gebracht werden könne. Der Kläger führte im Rahmen seiner Klageschrift selbst aus, dass er aufgrund öffentlicher Publikationen Zweifel an der Abrechnung der Beklagten gehabt und sich deshalb an Herrn Härtl gewandt habe. Veröffentlichungen zur Thematik der Zinsberechnung hätten sich in diversen Medien jedoch bereits vor dem Jahre 2008 befunden. Insbesondere die Zahnärztlichen Mitteilungen hätten praktisch zur Pflichtlektüre eines Zahnarztes gehört.

Nach Auffassung des OLG Dresden (a. a. O.) handele es sich bei bereicherungsrechtlichen Ansprüchen auf Rückzahlung rechtsgrundlos geleisteter Zinsbeträge um „andere regelmäßig wiederkehrende Leistungen“ im Sinne des § 197 BGB a. F. Die vierjährige Verjährungsfrist des § 197 BGB a. F. sei auch dann heranzuziehen, wenn die Ansprüche bei Inkrafttreten des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes noch nicht verjährt gewesen seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist teilweise begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch aus §§ 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1, 818 BGB auf Rückerstattung zu viel gezahlter Zinsen und gezogener Nutzungen. Diese Ansprüche sind, soweit sie vor dem 1. Januar 2002 entstanden sind, verjährt. Soweit unverjährte Bereicherungsansprüche bestehen, ist die Beklagte aus

dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes wegen Pflichtverletzung (§ 280 Abs. 1 BGB) verpflichtet, dem Kläger Folgezinsen zu erstatten. Im Einzelnen:

1. Folgen der unwirksamen Zinsanpassungsklausel

Es ist zwischen den Parteien unstrittig, dass die vorliegend in Rede stehende Zinsanpassungsklausel unwirksam ist. Daher soll an dieser Stelle auf die von den Parteien vertretene – zutreffende – Auffassung zur Wirksamkeit der Zinsanpassungsklausel nicht weiter eingegangen werden. Hierzu ist in den den Parteien bekannten, weil von diesen vorgelegten Urteilen alles Notwendige ausgeführt.

Die Parteien streiten nur über die rechtlichen Folgen, die sich aus der Unwirksamkeit der Zinsanpassungsklausel ergeben. Wie die Regelungslücke zu füllen ist, m. a. W. welches Entgelt für die Kapitalüberlassung geschuldet ist, ist eine Auslegungsfrage (§§ 133, 157 BGB). Da die relevanten Anknüpfungstatsachen ausnahmslos unstrittig sind, erschöpft sich die Auslegung in der rechtlichen Würdigung; hierbei ist das Gericht nicht an Parteivorbringen gebunden, schon gar nicht an die Meinungen, die der Kreditsachverständige Härtl seinen Berechnungen zugrunde gelegt hat (vgl. Palandt, BGB, 52. Aufl., § 133, RNr. 29).

Das OLG Düsseldorf hat in der Entscheidung vom 05.04.2012 zur Frage, wie die durch den Wegfall der Zinsanpassungsklausel entstandene Lücke ausgefüllt werden soll, ausgeführt:

„An die Stelle des unwirksamen Zinsanpassungsrechts tritt im hier maßgeblichen Zeitraum nach dem übereinstimmenden Willen der Parteien der Zinssatz, den der Privatgutachter der Klägerin ausgehend von der Vereinbarung eines variablen Vertragszinses anhand der weiter oben dargestellten Anpassungskriterien festgelegt hat, §§ 133, 157 BGB.“

Für einen solchen „übereinstimmenden Willen der Parteien“ gibt es vorliegend keine Anhaltspunkte, im Gegenteil: Insbesondere der rechtliche Ansatz des Sachverständigen Härtl, wonach die Unwirksamkeit der Zinsanpassungsklausel zur Anwendung des Mindestzinses und damit danknotwendig zum Wegfall der Zinscap-Gebühr führt, wird von Seiten der Beklagten mit Nachdruck infrage gestellt.

Das Gericht schließt sich, soweit es den methodischen Ansatz zur Auslegung anbelangt, den Ausführungen im Urteil des OLG Dresden vom 16.11.2010 – B. I. 2 Abs. 1 und 2 an.

a. lit. A des Gutachtens vom 29.11.2010

Im Folgenden (Abs. 3) füllt das OLG die Regelungslücke – soweit es den Kontokorrentkredit anbelangt – mit einer neuen von der dortigen Beklagten entwickelten Zinsanpassungsklausel aus, die – so das OLG – den höchstrichterlichen Vorgaben entspreche. Diese Argumentation ist auf den vorliegenden Sachverhalt übertragbar. Die vom Sachverständigen Härtl herangezogene überarbeitete Zinsanpassungsklausel der Beklagten (s. o.) ist – unstrittig – rechtlich nicht zu beanstanden. Demgemäß ist der rechtliche Ausgangspunkt, welcher Zinsberechnung unter lit. A des Gutachtens vom 29.11.2010 zugrunde liegt, zutreffend.

b. lit. B, E des Gutachtens vom 29.11.2010

Da es wirtschaftlich keinen Unterschied macht, ob der Kläger Zinsen auf ein Darlehen oder einen Überziehungszins zahlt, ist vorstehende Argumentation auf die Darlehen übertragbar, in denen – ohne Zinsober-/Zinsuntergrenze – ein variabler Zinssatz vereinbart ist. Das trifft vorliegend auf das Darlehen 005 und teilweise auf das Darlehen 105 zu. Demgemäß gehen auch die Berechnungen unter lit. B. und E des Gutachtens vom 29.11.2010 von einem rechtlich zutreffenden Ansatz aus.

c. verbleibende Fälle

In den verbleibenden Fällen stellt sich zum einen die Frage, ob ein neuer Zinssatz innerhalb des vereinbarten Zinsrahmes unter Heranziehung der neu entwickelten Zinsanpassungsklausel zu bestimmen ist (= lit. C, F, H, des Gutachtens vom 29.11.2010), zum anderen, ob die Unwirksamkeit der alten Zinsanpassungsklausel dazu führt, dass auch keine Zinssicherungsgebühr verlangt werden kann (= lit. D, G, I des Gutachtens vom 29.11.2010). Die erste Frage ist – entgegen dem OLG Dresden – zu verneinen, die zweite Frage ist – mit dem OLG Dresden – zu bejahen.

aa. lit. C, F, H des Gutachtens vom 29.11.2010

Mit dem Sachverständigen Härtl ist das Gericht der Auffassung, dass der vertraglich festgelegte Zinsrahmen dahin zu verstehen ist, dass die Beklagte einen höheren Zinssatz als den Mindestzins nur verlangen kann, wenn die Voraussetzungen der Zinsanpassungsklausel dies zulassen. Ist – wie hier – die (alte) Zinsanpassungsklausel unwirksam, bleibt es bei dem Mindestzins. Dieser ist – trotz der unwirksamen (alten) Zinsanpassungsklausel – verbindlich, da die Bestimmung einer Zinsuntergrenze in keinem Zusammenhang mit den Voraussetzungen steht, unter denen ein höherer Zinssatz gefordert werden kann. Der Austausch der unwirksamen Zinsanpassungsklausel gegen eine solche, die den höchstrichterlichen Anforderungen genügt, läuft auf eine geltungserhaltende Reduktion hinaus, die § 306 BGB nicht vorsieht (Palandt, BGB, 52. Aufl., § 306, RN. 6). Dies ist kein Widerspruch zu den obigen Ausführungen zu A, B und E des Gutachtens vom 29.11.10. Bei diesen Kreditgewährungen würde der ersatzlose Wegfall der Zinsanpassungsklausel in Ermangelung einer Zinsuntergrenze dazu führen, dass überhaupt keine Gegenleistung für die Kapitalüberlassung geschuldet wäre. Eine solche Auslegung wäre mit dem Parteiwillen nicht zu vereinbaren.

bb. lit. D, G, I des Gutachtens vom 29.11.2010

Entgegen dem Sachverständigen Härtl ist das Gericht der Auffassung, dass die Zinssicherungsgebühr trotz der unwirksamen Zinsanpassungsklausel geschuldet ist. Die Argumentation des Sachverständigen knüpft augenscheinlich an die Überlegung an, dass die Zinssicherungsgebühr in einem untrennbaren Zusammenhang mit einem Zinsrahmen steht. Das ist nach Auffassung des Gerichts unzutreffend. Die Zinssicherungsgebühr ist die Gegenleistung für die bankseitige Übernahme des Risikos, dass sich der Geldmarkt/Kapitalmarktzins zuungunsten der Bank entwickelt. Dieses Risiko kann sich bei einem vereinbarten Zinsrahmen ebenso verwirklichen wie bei der Festlegung eines bestimmten Zinssatzes. Es handelt sich um einen selbstständigen Vergütungsbestandteil, der seinen wirtschaftlich Sinn auch dann erfüllt, wenn ein€ daneben vereinbarter

Zinsrahmen/Zinsanpassung unwirksam ist. Im Übrigen ist auf die Ausführungen des OLG Dresden (B. III. 1 c) zu verweisen.

2. Verjährung

Das OLG Düsseldorf hat sich in der Entscheidung vom 05.04.2012 in einem gleichgelagerten Fall unter B. mit der Frage der Verjährung erschöpfend auseinandergesetzt. Es hat dargelegt, dass es keinen Unterschied macht, ob Zinsen auf Darlehen oder ein Kontokorrentkredit gezahlt worden sind. Weiter ist ausgeführt, dass die kenntnisunabhängige Verjährungsfrist aus § 197 BGB a. F. mit Ablauf des 31.12.2005 vollendet ist, während die aus § 199 BGB n. F. frühestens am 31.12.2008 zu laufen begonnen hätte. Schließlich ist dargelegt, dass die Aufrechnung auch unter Berücksichtigung des § 215 BGB nicht das Erlöschen von Darlehensrückzahlungsansprüchen bewirkt hat. Dem schließt sich das Gericht an. Tatsachen, wonach im vorliegenden Fall der Kläger zu einem früheren Zeitpunkt hätte Kenntnis erlangen können, sind nicht vorgetragen. Der Hinweis der Beklagten auf Veröffentlichungen in Fachzeitschriften zwingt zu keiner anderen Betrachtungsweise, da wie das OLG Düsseldorf zu Recht hervorgehoben hat Zweifel einer Kenntnis nicht gleichstehen und eine Erkundigungspflicht nicht besteht. Demzufolge lagen die Voraussetzungen des Verjährungsbeginns erst mit Erhalt des Privatgutachtens, also frühestens in 2010 vor.

3. Berechnung der Ansprüche

Die Berechnung der Zinsdifferenzen ist – mit Ausnahme eines hier nicht relevanten, weil in unverjährter Zeit liegenden (s. u.) Zeitraums aus der Laufzeit des Darlehens 005 (lit. B des Gutachtens vom 29.11.2010) – unstrittig.

Der Sachverständige hat jeweils Folgezinsberechnungen (Anhang AA, BB usw.) angestellt, ausgehend von der – unstrittigen – Annahme, dass die einzelnen Beträge die Debetsalden der Kreditkonten erhöhten und demgemäß einen Folgezins verursachten. Dementsprechend ist die Frage zu klären, wie hinsichtlich der in nach dem 01.01.2002 entstandenen Folgezinsen zu verfahren ist, deren Entstehung auf Zinsüberzahlungen aus verjährter Zeit beruhen. Nach Auffassung des Gerichts besteht in diesen Konstellationen kein Anspruch auf Erstattung der durch die rechtswidrige Berechnung entstandenen Folgezinsen. Als Anspruchsgrundlage kommt nur § 280 Abs. 1 BGB in Betracht. Dieser Anspruch unterliegt in rechtsanaloger Anwendung des 217 BGB der Verjährung (BGHZ 1248, 74 zu § 224 BGB a. F.)

Soweit allerdings Folgezinsen ihren Ursprung in unverjährten Zinserstattungsansprüchen haben, ist die Beklagte aus § 280 Abs. 1 BGB zur Erstattung verpflichtet. Die – unstrittig – falsche Zinsberechnung stellt eine Pflichtverletzung dar. Die Folgezinsen ist der aus dieser Pflichtverletzung resultierende Schaden (§ 249 BGB). Gegen die Richtigkeit der Schadensberechnung hat die Beklagte keine Einwendungen erhoben.

Aus dem Gesichtspunkt des § 280 Abs. 1 BGB ist die Beklagte auch zur Erstattung der Kosten des Privatsachverständigen verpflichtet. Die Einholung eines vorgerichtlichen Gutachtens war zwingend erforderlich, da ohne die vom Sachverständigen vorgenommenen komplexen Berechnungen eine Bezifferung des Klageantrags nicht möglich gewesen wäre.

Aus alledem ergibt sich im Einzelnen:

a. Darlehen 005 (lit. B. des Gutachtens 29.11.2010)

Ansprüche bestehen nicht. Nach Anhang B des Gutachtens 29.11.2010 resultieren überhöhte Zinsen aus 1990 bis 1998, Bereicherungsansprüche sind demgemäß verjährt. Bezüglich der bis 2010 errechneten Folgezinsen (Anhang BB des Gutachtens 29.11.2010) kommt § 217 BGB analog zur Anwendung (s. o.).

b. Darlehen 065 (lit. D des Gutachtens 29.11.2010 (Zinscap-Gebühren))

Kein Anspruch. Nach den obigen Ausführungen sind die Zinscap-Gebühren mit Rechtsgrund gezahlt. Daher besteht in Ermangelung einer Pflichtverletzung auch kein Anspruch auf Folgezinsen (§ 280 Abs. 1 BGB).

c. Darlehen 105, 125 (lit. E, F, G, H, I des Gutachtens 29.11.2010)

Die überhöhten Zinsen (lit. E, F, H) sind allesamt nach dem 01.01.2002 in Rechnung gestellt, weshalb diesbezügliche Bereicherungsansprüche nicht verjährt sind. Soweit eine Zinsspanne vereinbart ist (lit. F, H), kann die Beklagte – wie oben ausgeführt – jeweils die Zinsuntergrenze beanspruchen. Im Übrigen (lit. E) ist eine Zinsanpassung auf Grundlage der vom Sachverständigen eingangs zitierten Anpassungsklausel vorzunehmen. Ausgehend von diesem Ansatz hat der Sachverständige die überhöhten Zinsen zutreffend berechnet.

Im Übrigen (lit. G und I) besteht kein Bereicherungs- oder Schadensersatzanspruch, da –wie oben ausgeführt – die Zinscap-Gebühren mit Rechtsgrund gezahlt wurden.

d. Kontokorrentkredit, Darlehen 065 (lit. A, C des Gutachtens 29.11.2010)

Ansprüche sind teilweise verjährt, weil vor dem 01.01.2002 liegend. Dementsprechend besteht ein Schadensersatzanspruch in Bezug auf die Folgezinsen nur, soweit Zinsen nach dem 31.12.2001 unberechtigt geltend gemacht wurden. Das macht eine Neuberechnung der Bereicherungs- und Schadensersatzansprüche wie folgt notwendig:

bb. Kontokorrent, Zinsen Anlage A des Gutachtens 29.11.2010

28.02.2002	0,00 €
31.03.2002	636,11 €
30.04.2002	0,00 €
31.05.2002	0,00 €
30.06.2002	511,88 €
31.07.2002	0,00 €
31.08.2002	0,00 €
30.09.2002	574,83 €
31.10.2002	0,00 €
30.11.2002	0,00 €
31.12.2002	581,12 €
31.01.2003	0,00 €

28.02.2003	0,00
31.03.2003	611,03 €
30.04.2003	0,00 €
31.05.2003	0,00 €
30.06.2003	456,22 €
31.07.2003	0,00 €
31.08.2003	0,00 €
30.09.2003	640,81 €
31.10.2003	0,00 €
30.11.2003	0,00 €
31.12.2003	546,55 €
31.01.2004	0,00 €
29.02.2004	0,00 €
31.03.2004	732,91 €
30.04.2004	0,00 €
31.05.2004	0,00 €
30.06.2004	313,15 €
31.07.2004	0,00 €
31.08.2004	0,00 €
30.09.2004	411,48 €
31.10.2004	0,00 €
30.11.2004	0,00 €
31.12.2004	295,27 €
31.01.2005	0,00 €
28.02.2005	0,00 €
31.03.2005	454,20 €
30.04.2005	0,00 €
31.05.2005	0,00 €
30.06.2005	619,14 €
31.07.2005	0,00 €
31.06.2005	0,00 €
30.09.2005	598,25 €
31.10.2005	0,00 €
30.11.2005	0,00 €
31.12.2005	698,24 €
31.01.2006	0,00 €
28.02.2006	0,00 €
31.03.2006	92,87 €
30.04.2006	0,00 €
31.05.2006	0,00 €
30.06.2006	106,34 €
31.07.2006	0,00 €
31.08.2006	0,00 €
30.09.2006	194,00 €
31.10.2006	0,00 €
30.11.2006	0,00 €
31.12.2006	425,09 €
31.01.2007	0,00 €
28.02.2007	0,00 €
31.03.2007	294,65 €
30.04.2007	0,00 €
31.05.2007	0,00 €
30.06.2007	612,78 €
31.07.2007	0,00 €

HINK & FISCHER
- Kreditsachverständige - GbR

31.08.2007	0,00 €
30.09.2007	492,68 €
31.10.2007	0,00 €
30.11.2007	0,00 €
31.12.2007	502,34 €
31.01.2008	0,00 €
29.02.2008	0,00 €
31.03.2008	462,55 €
30.04.2008	0,00 €
31.05.2008	0,00 €
30.06.2008	364,64 €
31.07.2008	0,00 €
31.08.2008	0,00 €
30.09.2008	214,59 €
31.10.2008	0,00 €
30.11.2008	0,00 €
31.12.2008	390,78 €
31.01.2009	0,00 €
28.02.2009	0,00 €
31.03.2009	400,47 €
30.04.2009	0,00 €
31.05.2009	0,00 €
30.06.2009	182,18 €
31.07.2009	0,00 €
31.08.2009	0,00 €
30.09.2009	8,89 €
31.10.2009	0,00 €
30.11.2009	0,00 €
31.12.2009	145,53 €
31.01.2010	0,00 €
28.02.2010	0,00 €
31.03.2010	157,64 €
30.04.2010	0,00 €
31.05.2010	0,00 €
30.06.2010	22,51 €
31.07.2010	0,00 €
31.08.2010	0,00 €
30.09.2010	30,78 €
Summe	13.782,50 €

HINK & FISCHER
 - Kreditsachverständige - GbR

cc. Kontokorrent. Folgezinsen (Anlage AA des Gutachtens 29.11.2010)

103	30.04.02	636,11 €	636,11 €	10,452	5,54 €	5,54 €
104	31.05.02	0,00 €	641,65 €	10,451	5,59 €	11,13 €
105	30.06.02	0,00 €	647,24 €	10,450	5,64 €	16,77 €
106	31.07.02	511,88 €	1.164,75 €	10,655	10,34 €	27,11 €
107	31.08.02	0,00 €	1.175,09 €	10,652	10,43 €	37,54 €
108	30.09.02	0,00 €	1.185,52 €	10,649	10,52 €	48,06 €
109	31.10.02	574,83 €	1.770,87 €	10,566	15,59 €	63,65 €
110	30.11.02	0,00 €	1.786,46 €	10,564	15,73 €	79,38 €
111	31.12.02	0,00 €	1.802,19 €	10,563	15,86 €	95,24 €

112	31.01.03	581,12 €	2.399,17 €	10,871	21,74 €	116,98 €
113	28.02.03	0,00 €	2.420,91 €	10,864	21,92 €	138,89 €
114	31.03.03	0,00 €	2.442,82 €	10,857	22,10 €	160,99 €
115	30.04.03	611,03 €	3.075,95 €	9,329	23,91 €	184,91 €
116	31.05.03	0,00 €	3.099,87 €	9,295	24,01 €	208,92 €
117	30.06.03	0,00 €	3.123,88 €	9,260	24,11 €	233,03 €
118	31.07.03	456,22 €	3.604,20 €	9,847	29,58 €	262,60 €
119	31.08.03	0,00 €	3.633,78 €	9,846	29,82 €	292,42 €
120	30.09.03	0,00 €	3.663,59 €	9,845	30,06 €	322,48 €
121	31.10.03	640,81 €	4.334,46 €	9,616	34,73 €	357,21 €
122	30.11.03	0,00 €	4.369,19 €	9,577	34,87 €	392,08 €
123	31.12.03	0,00 €	4.404,06 €	9,538	35,00 €	427,08 €
124	31.01.04	546,55 €	4.985,61 €	9,833	40,85 €	467,93 €
125	29.02.04	0,00 €	5.026,47 €	9,841	41,22 €	509,15 €
126	31.03.04	0,00 €	5.067,69 €	10,082	42,58 €	551,73 €
127	30.04.04	732,91 €	5.843,18 €	7,532	36,68 €	588,41 €
128	31.05.04	0,00 €	5.879,85 €	7,516	36,83 €	625,23 €
129	30.06.04	0,00 €	5.916,68 €	7,500	36,98 €	662,21 €
130	31.07.04	313,15 €	6.266,81 €	7,278	38,01 €	700,22 €
131	31.08.04	0,00 €	6.304,82 €	7,258	38,14 €	738,36 €
132	30.09.04	0,00 €	6.342,96 €	7,239	38,26 €	776,62 €
133	31.10.04	411,48 €	6.792,70 €	6,277	35,53 €	812,15 €
134	30.11.04	0,00 €	6.828,23 €	6,265	35,65 €	847,80 €
135	31.12.04	0,00 €	6.863,88 €	6,253	35,77 €	883,57 €
136	31.01.05	295,27 €	7.194,91 €	7,463	44,75 €	928,31 €
137	28.02.05	0,00 €	7.239,66 €	7,441	44,89 €	973,21 €
138	31.03.05	0,00 €	7.284,55 €	7,420	45,04 €	1.018,25 €
139	30.04.05	454,20 €	7.783,79 €	8,610	55,85 €	1.074,09 €
140	31.05.05	0,00 €	7.839,64 €	8,577	56,03 €	1.130,13 €
141	30.06.05	0,00 €	7.895,67 €	8,544	56,22 €	1.186,34 €
142	31.07.05	619,14 €	8.571,03 €	8,313	59,37 €	1.245,72 €
143	31.08.05	0,00 €	8.630,40 €	8,283	59,57 €	1.305,29 €
144	30.09.05	0,00 €	8.689,97 €	8,253	59,77 €	1.365,05 €
145	31.10.05	598,25 €	9.347,99 €	8,922	69,50 €	1.434,56 €
146	30.11.05	0,00 €	9.417,50 €	8,885	69,73 €	1.504,29 €
147	31.12.05	0,00 €	9.487,23 €	8,849	69,96 €	1.574,25 €
148	31.01.06	698,24 €	10.255,43 €	4,936	42,18 €	1.616,43 €
149	28.02.06	0,00 €	10.297,61 €	4,933	42,33 €	1.658,76 €
150	31.03.06	0,00 €	10.339,94 €	4,930	42,48 €	1.701,24 €
151	30.04.06	92,87 €	10.475,29 €	5,046	44,05 €	1.745,29 €
152	31.05.06	0,00 €	10.519,34 €	5,042	44,20 €	1.789,49 €
153	30.06.06	0,00 €	10.563,54 €	5,039	44,35 €	1.833,84 €
154	31.07.06	106,34 €	10.714,23 €	5,693	50,83 €	1.884,67 €
155	31.08.06	0,00 €	10.765,06 €	5,685	51,00 €	1.935,67 €
156	30.09.06	0,00 €	10.816,06 €	5,678	51,18 €	1.986,85 €
157	31.10.06	194,00 €	11.061,24 €	7,608	70,13 €	2.056,98 €
158	30.11.06	0,00 €	11.131,37 €	7,585	70,36 €	2.127,34 €
159	31.12.06	0,00 €	11.201,73 €	7,562	70,59 €	2.197,93 €
160	31.01.07	425,09 €	11.697,41 €	7,210	70,29 €	2.268,21 €
161	28.02.07	0,00 €	11.767,70 €	7,197	70,58 €	2.338,79 €
162	31.03.07	0,00 €	11.838,28 €	7,185	70,88 €	2.409,67 €
163	30.04.07	294,65 €	12.203,80 €	9,437	95,97 €	2.505,64 €
164	31.05.07	0,00 €	12.299,77 €	9,403	96,37 €	2.602,02 €

165	30.06.07	0,00 €	12.396,15 €	9,369	96,78 €	2.698,80 €
166	31.07.07	612,78 €	13.105,70 €	8,621	94,15 €	2.792,95 €
167	31.08.07	0,00 €	13.199,86 €	8,596	94,55 €	2.887,50 €
168	30.09.07	0,00 €	13.294,41 €	8,571	94,95 €	2.982,45 €
169	31.10.07	492,68 €	13.882,05 €	8,980	103,88 €	3.086,34 €
170	30.11.07	0,00 €	13.985,93 €	8,951	104,32 €	3.190,66 €
171	31.12.07	0,00 €	14.090,25 €	8,922	104,76 €	3.295,42 €
172	31.01.08	502,34 €	14.697,36 €	9,050	110,84 €	3.406,26 €
173	29.02.08	0,00 €	14.808,20 €	9,020	111,31 €	3.517,57 €
174	31.03.08	0,00 €	14.919,51 €	8,991	111,78 €	3.629,35 €
175	30.04.08	462,55 €	15.493,84 €	8,013	103,46 €	3.732,81 €
176	31.05.08	0,00 €	15.597,30 €	7,994	103,90 €	3.836,71 €
177	30.06.08	0,00 €	15.701,20 €	7,975	104,35 €	3.941,06 €
178	31.07.08	364,64 €	16.170,18 €	6,954	93,71 €	4.034,77 €
179	31.08.08	0,00 €	16.263,89 €	6,944	94,12 €	4.128,88 €
180	30.09.08	0,00 €	16.358,01 €	6,934	94,53 €	4.223,41 €
181	31.10.08	214,59 €	16.667,12 €	8,299	115,26 €	4.338,68 €
182	30.11.08	0,00 €	16.782,39 €	8,277	115,76 €	4.454,44 €
183	31.12.08	0,00 €	16.898,15 €	8,256	116,26 €	4.570,69 €
184	31.01.09	390,78 €	17.405,18 €	7,244	105,07 €	4.675,76 €
185	28.02.09	0,00 €	17.510,25 €	7,228	105,47 €	4.781,23 €
186	31.03.09	0,00 €	17.615,72 €	7,213	105,88 €	4.887,12 €
187	30.04.09	400,47 €	18.122,07 €	6,349	95,88 €	4.983,00 €
188	31.05.09	0,00 €	18.217,95 €	6,344	96,31 €	5.079,31 €
189	30.06.09	0,00 €	18.314,26 €	4,609	70,34 €	5.149,64 €
190	31.07.09	182,18 €	18.566,78 €	3,666	56,72 €	5.206,36 €
191	31.08.09	0,00 €	18.623,50 €	3,681	57,12 €	5.263,49 €
192	30.09.09	0,00 €	18.680,63 €	3,695	57,52 €	5.321,01 €
193	31.10.09	8,89 €	18.747,04 €	4,141	64,69 €	5.385,70 €
194	30.11.09	0,00 €	18.811,73 €	4,155	65,13 €	5.450,83 €
195	31.12.09	0,00 €	18.876,86 €	4,168	65,57 €	5.516,40 €
196	31.01.10	145,53 €	19.087,96 €	4,243	67,48 €	5.583,89 €
197	28.02.10	0,00 €	19.155,45 €	4,256	67,94 €	5.651,82 €
198	31.03.10	0,00 €	19.223,38 €	4,269	68,39 €	5.720,21 €
199	30.04.10	157,64 €	19.449,41 €	3,911	63,39 €	5.783,60 €
200	31.05.10	0,00 €	19.512,80 €	3,925	63,83 €	5.847,43 €
201	30.06.10	0,00 €	19.576,63 €	3,940	64,27 €	5.911,70 €
202	31.07.10	22,51 €	19.663,41 €	4,001	65,55 €	5.977,26 €
203	31.08.10	0,00 €	19.728,97 €	4,015	66,00 €	6.043,26 €
204	30.09.10	0,00 €	19.794,97 €	4,028	66,45 €	6.109,71 €
205	31.10.10	30,78 €	19.892,28 €	3,977	65,93 €	6.175,71 €

cc. Darlehen 065, Zinsen (Anlage C des Gutachtens 29.11.2010)

31.01.02	34,51 €
28.02.02	34,51 €
31.03.02	34,51 €
30.04.02	34,51 €
31.05.02	34,51 €
30.06.02	34,51 €
31.07.02	34,51 €

31.08.02	34,51 €
30.09.02	34,51 €
31.10.02	34,51 €
30.11.02	34,51 €
31.12.02	34,51 €
31.01.03	34,51 €
28.02.03	34,51 €
31.03.03	34,51 €
30.04.03	34,51 €
31.05.03	34,51 €
30.06.03	34,51 €
31.07.03	34,51 €
31.08.03	48,89 €
30.09.03	48,89 €
31.10.03	48,89 €
30.11.03	48,89 €
31.12.03	48,89 €
31.01.04	48,89 €
29.02.04	48,89 €
31.03.04	48,89 €
30.04.04	48,89 €
31.05.04	48,89 €
30.06.04	48,89 €
01.04.08	-1.264,03 €
	-56,17 €

dd. Darlehen 065, Folgezinsen (Anlage CC des Gutachtens 29.11.2010)

28	31.01.02	0,00 €	0,00 €	10,813	0,00 €	0,00 €
29	28.02.02	34,51 €	34,51 €	10,828	0,31 €	0,31 €
30	31.03.02	34,51 €	69,34 €	10,824	0,63 €	0,94 €
31	30.04.02	34,51 €	104,47 €	10,452	0,91 €	1,85 €
32	31.05.02	34,51 €	139,90 €	10,451	1,22 €	3,07 €
33	30.06.02	34,51 €	175,63 €	10,450	1,53 €	4,59 €
34	31.07.02	34,51 €	211,67 €	10,655	1,88 €	6,47 €
35	31.08.02	34,51 €	248,06 €	10,652	2,20 €	8,68 €
36	30.09.02	34,51 €	284,77 €	10,649	2,53 €	11,20 €
37	31.10.02	34,51 €	321,81 €	10,566	2,83 €	14,04 €
38	30.11.02	34,51 €	359,16 €	10,564	3,16 €	17,20 €
39	31.12.02	34,51 €	396,83 €	10,563	3,49 €	20,69 €
40	31.01.03	34,51 €	434,84 €	10,871	3,94 €	24,63 €
41	28.02.03	34,51 €	473,29 €	10,864	4,28 €	28,92 €
42	31.03.03	34,51 €	512,09 €	10,857	4,63 €	33,55 €
43	30.04.03	34,51 €	551,23 €	9,329	4,29 €	37,83 €
44	31.05.03	34,51 €	590,03 €	9,295	4,57 €	42,40 €
45	30.06.03	34,51 €	629,11 €	9,260	4,85 €	47,26 €
46	31.07.03	34,51 €	668,48 €	9,847	5,49 €	52,74 €
47	31.08.03	48,89 €	722,86 €	9,846	5,93 €	58,68 €
48	30.09.03	48,89 €	777,68 €	9,845	6,38 €	65,06 €
49	31.10.03	48,89 €	832,95 €	9,616	6,67 €	71,73 €
50	30.11.03	48,89 €	888,52 €	9,577	7,09 €	78,82 €

51	31.12.03	48,89 €	944,50 €	9,538	7,51 €	86,33 €
52	31.01.04	48,89 €	1.000,90 €	9,833	8,20 €	94,53 €
53	29.02.04	48,89 €	1.058,00 €	9,841	8,68 €	103,21 €
54	31.03.04	48,89 €	1.115,56 €	10,082	9,37 €	112,58 €
55	30.04.04	48,89 €	1.173,83 €	7,532	7,37 €	119,95 €
56	31.05.04	48,89 €	1.230,09 €	7,516	7,70 €	127,65 €
57	30.06.04	48,89 €	1.286,69 €	7,500	8,04 €	135,69 €
58	31.07.04	48,89 €	1.343,62 €	7,278	8,15 €	143,84 €
59	31.08.04	0,00 €	1.351,77 €	7,258	8,18 €	152,02 €
60	30.09.04	0,00 €	1.359,95 €	7,239	8,20 €	160,22 €
61	31.10.04	0,00 €	1.368,15 €	6,277	7,16 €	167,38 €
62	30.11.04	0,00 €	1.375,31 €	6,265	7,18 €	174,56 €
63	31.12.04	0,00 €	1.382,49 €	6,253	7,20 €	181,76 €
64	31.01.05	0,00 €	1.389,69 €	7,463	8,64 €	190,41 €
65	28.02.05	0,00 €	1.398,33 €	7,441	8,67 €	199,08 €
66	31.03.05	0,00 €	1.407,00 €	7,420	8,70 €	207,78 €
67	30.04.05	0,00 €	1.415,70 €	8,610	10,16 €	217,93 €
68	31.05.05	0,00 €	1.425,86 €	8,577	10,19 €	228,12 €
69	30.06.05	0,00 €	1.436,05 €	8,544	10,22 €	238,35 €
70	31.07.05	0,00 €	1.446,28 €	8,313	10,02 €	248,37 €
71	31.08.05	0,00 €	1.456,30 €	8,283	10,05 €	258,42 €
72	30.09.05	0,00 €	1.466,35 €	8,253	10,08 €	268,50 €
73	31.10.05	0,00 €	1.476,43 €	8,922	10,98 €	279,48 €
74	30.11.05	0,00 €	1.487,41 €	8,885	11,01 €	290,50 €
75	31.12.05	0,00 €	1.498,42 €	8,849	11,05 €	301,55 €
76	31.01.06	0,00 €	1.509,47 €	4,936	6,21 €	307,75 €
77	28.02.06	0,00 €	1.515,68 €	4,933	6,23 €	313,98 €
78	31.03.06	0,00 €	1.521,91 €	4,930	6,25 €	320,24 €
79	30.04.06	0,00 €	1.528,16 €	5,046	6,43 €	326,66 €
80	31.05.06	0,00 €	1.534,59 €	5,042	6,45 €	333,11 €
81	30.06.06	0,00 €	1.541,04 €	5,039	6,47 €	339,58 €
82	31.07.06	0,00 €	1.547,51 €	5,693	7,34 €	346,92 €
83	31.08.06	0,00 €	1.554,85 €	5,685	7,37 €	354,29 €
84	30.09.06	0,00 €	1.562,22 €	5,678	7,39 €	361,68 €
85	31.10.06	0,00 €	1.569,61 €	7,608	9,95 €	371,63 €
86	30.11.06	0,00 €	1.579,56 €	7,585	9,98 €	381,62 €
87	31.12.06	0,00 €	1.589,54 €	7,562	10,02 €	391,63 €
88	31.01.07	0,00 €	1.599,56 €	7,210	9,61 €	401,24 €
89	28.02.07	0,00 €	1.609,17 €	7,197	9,65 €	410,90 €
90	31.03.07	0,00 €	1.618,82 €	7,185	9,69 €	420,59 €
91	30.04.07	0,00 €	1.628,52 €	9,437	12,81 €	433,39 €
92	31.05.07	0,00 €	1.641,32 €	9,403	12,86 €	446,26 €
93	30.06.07	0,00 €	1.654,18 €	9,369	12,91 €	459,17 €
94	31.07.07	0,00 €	1.667,10 €	8,621	11,98 €	471,15 €
95	31.08.07	0,00 €	1.679,07 €	8,596	12,03 €	483,17 €
96	30.09.07	0,00 €	1.691,10 €	8,571	12,08 €	495,25 €
97	31.10.07	0,00 €	1.703,18 €	8,980	12,75 €	508,00 €
98	30.11.07	0,00 €	1.715,92 €	8,951	12,80 €	520,80 €
99	31.12.07	0,00 €	1.728,72 €	8,922	12,85 €	533,65 €
100	31.01.08	0,00 €	1.741,58 €	9,050	13,13 €	546,78 €
101	29.02.08	0,00 €	1.754,71 €	9,020	13,19 €	559,97 €
102	31.03.08	0,00 €	1.767,90 €	8,991	13,25 €	573,22 €
103	30.04.08	-1.264,03 €	517,12 €	8,013	3,45 €	576,67 €

104	31.05.08	0,00 €	520,57 €	7,994	3,47 €	580,14 €
105	30.06.08	0,00 €	524,04 €	7,975	3,48 €	583,62 €
106	31.07.08	0,00 €	527,52 €	6,954	3,06 €	586,68 €
107	31.08.08	0,00 €	530,58 €	6,944	3,07 €	589,75 €
108	30.09.08	0,00 €	533,65 €	6,934	3,08 €	592,83 €
109	31.10.08	0,00 €	536,73 €	8,299	3,71 €	596,55 €
110	30.11.08	0,00 €	540,44 €	8,277	3,73 €	600,27 €
111	31.12.08	0,00 €	544,17 €	8,256	3,74 €	604,02 €
112	31.01.09	0,00 €	547,91 €	7,244	3,31 €	607,33 €
113	28.02.09	0,00 €	551,22 €	7,228	3,32 €	610,65 €
114	31.03.09	0,00 €	554,54 €	7,213	3,33 €	613,98 €
115	30.04.09	0,00 €	557,88 €	6,349	2,95 €	616,93 €
116	31.05.09	0,00 €	560,83 €	6,344	2,96 €	619,90 €
117	30.06.09	0,00 €	563,79 €	4,609	2,17 €	622,06 €
118	31.07.09	0,00 €	565,96 €	3,666	1,73 €	623,79 €
119	31.08.09	0,00 €	567,69 €	3,681	1,74 €	625,53 €
120	30.09.09	0,00 €	569,43 €	3,695	1,75 €	627,28 €
121	31.10.09	0,00 €	571,18 €	4,141	1,97 €	629,26 €
122	30.11.09	0,00 €	573,15 €	4,155	1,98 €	631,24 €
123	31.12.09	0,00 €	575,14 €	4,168	2,00 €	633,24 €
124	31.01.10	0,00 €	577,13 €	4,243	2,04 €	635,28 €
125	28.02.10	0,00 €	579,17 €	4,256	2,05 €	637,33 €
126	31.03.10	0,00 €	581,23 €	4,269	2,07 €	639,40 €
127	30.04.10	0,00 €	583,30 €	3,911	1,90 €	641,30 €
128	31.05.10	0,00 €	585,20 €	3,925	1,91 €	643,22 €
129	30.06.10	0,00 €	587,11 €	3,940	1,93 €	645,14 €
130	31.07.10	0,00 €	589,04 €	4,001	1,96 €	647,11 €
131	31.08.10	0,00 €	591,00 €	4,015	1,98 €	649,08 €
132	30.09.10	0,00 €	660,08 €	4,028	2,22 €	683,95 €
133	31.10.10	0,00 €	662,29 €	3,977	2,19 €	686,15 €

4. Feststellungsantrag

Für den Feststellungsantrag ist das rechtliche Interesse (§ 256 ZPO) nicht dargelegt. Die Gutachten liegen seit Jahren vor. Ein plausibler Grund, weshalb dennoch unklar sein soll, welches Entgelt der Sachverständige dafür zu beanspruchen hat, ist weder dargelegt, noch sonst ersichtlich.

5. Zusammenfassung

<u>Geltend gemacht</u>							
		Gegenstand	Thema	Zinsspanne	Zins	Folgezins	Summe
A	0	Ktokorrent v. 26.03.1991	Zinsanpassung	Nein	23.783,36 €	24.903,28 €	48.868,64 €
B	5	Darl. v. 26.03.1991	Zinsanpassung	Nein	7.894,57 €	19.173,39 €	27.067,96 €
C	65	Darl. v. 24.08.1999	Zinsanpassung	Ja	795,68 €	1.655,68 €	2.451,36 €

D	65	Darl. v. 24.08.1999	Cap-Gebühr	Ja	1.150,41 €	1.682,49 €	2.812,90 €
E	105	Darl. v. 30.04.2004	Zinsanpassung	Nein	494,33 €	30,66 €	524,99 €
F	105	Darl. v. 30.04.2004	Zinsanpassung	Ja	2.148,92 €	393,63 €	2.542,55 €
G	105	Darl. v. 30.04.2004	Cap-Gebühr	Ja	3.800,00 €	2.015,02 €	5.815,02 €
H	125	Darl. v. 24.11.2006	Zinsanpassung	Ja	446,48 €	26,90 €	473,38 €
I	125	Darl. v. 24.11.2006	Cap-Gebühr	Ja	750,00 €	214,06 €	964,06 €
			Gesamt- Differenzen:				91.338,86 €
		Sachverständigenkosten					6.484,11 €
		Summe					97.822,97 €
Erfolg							
		Gegenstand	Thema	Zinsspanne	Zins	Folgezins	Summe
A	0	Ktkorrent v. 26.03.1991	Zinsanpassung	Nein	13.782,50 €	6.175,71 €	19.958,21 €
B	5	Darl. v. 26.03.1991	Zinsanpassung	Nein	0,00 €	0,00 €	0,00 €
C	65	Darl. v. 24.08.1999	Zinsanpassung	Ja	-56,17 €	686,15 €	629,98 €
D	65	Darl. v. 24.05.1999	Cap-Gebühr	Ja	0,00 €	0,00 €	0,00 €
E	105	Darl. v. 30.04.2004	Zinsanpassung	Nein	494,33	30,66 €	524,99 €
F	105	Darl. v. 30.04.2004	Zinsanpassung	Ja	2.148,92 €	393,63 €	2.542,55 €
G	105	Darl. v. 30.04.2004	Cap-Gebühr	Ja	0,00 €	0,00 €	0,00 €
H	125	Darl. v. 24.11.2006	Zinsanpassung	Ja	446,48 €	26,90 €	473,38 €
I	125	Darl. v. 24.11.2006	Cap-Gebühr	Ja	0,00 e	0,00 €	0,00 €
			Gesamt- Differenzen:				24.129,11 €
		Sachverständigenkosten					6.484,11 €
		Summe					30.613,22 €

Der Zinsanspruch folgt aus § 291 BGB.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1, 709 ZPO

Streitwert für den Feststellungsantrag: 1.000 €.

Streitwert im Übrigen: 6.484,11 + 97.822,97 €.



HINK & FISCHER
- Kreditsachverständige - GbR